

## **Rechtsfolgenbelehrung bei Nichterscheinen zu einer Vorsprache gemäß § 32 SGB II**

Kommen Sie einer dieser Meldeaufforderung des für Sie zuständigen Trägers, der Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR) - Kommunales Jobcenter, nicht nach und weisen keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nach, wird Ihr Arbeitslosengeld II um 10 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfes für drei Monate gemindert. Die Minderung erfolgt mit Beginn des Folgemonats nach der Bekanntgabe eines Sanktionsbescheides.

Falls bereits eine Minderung in diesem Zeitraum eingetreten ist, wird Ihr Arbeitslosengeld II gleichwohl um weitere 10% des für Sie maßgebenden Regelbedarfes gemindert.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Sollten Sie der Auffassung sein, für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, dieser jedoch nach objektiven Maßstäben nicht anerkannt werden kann, so geht diese Fehlannahme zu Ihren Lasten.

Während dieser Minderung haben Sie keinen Anspruch auf ergänzende oder aufstockende Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt.